Sozialgericht Cottbus

S 3 R 68/24

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Cottbus gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 , § 12 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Antrag des Klägers vom 25. April 2024 durch Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [redacted] ohne mündliche Verhandlung am 3. Dezember 2025

beschlossen:

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit - wie vorliegend - anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 13. Dezember 2016, B 4 AS 14/15 R, juris, Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 193 Rn. 12 a m. w. N.). Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Gründe, die Anlass zur Klageerhebung i. S. des Veranlassungsprinzips gegeben haben (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R, juris; Schmidt, a. a. O., Rn. 12b ff.).

Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte die Kosten zu erstatten. Denn die Klage war erfolgreich. Der Kläger hat nach Klageerhebung am 8. März 2024 und Zustellung der Klage an die Beklagte am 5. April 2024 den begehrten Abhilfebescheid vom 13. April 2024 erhalten. Zu diesem Zeitpunkt war die 6-Monatsfrist des § 88 Abs. 2 SGG überschritten. Dass der Kläger durch sein Verhalten die Fristüberschreitung – und damit auch die Untätigkeitsklage – mit verursacht hat, sieht die Kammer im Ergebnis als nicht so schwerwiegend an, dass eine Kostenübernahme ausscheidet. Denn der Gesetzgeber hat die 6-Monatsfrist auch in Ansehung dieser Möglichkeit (Verfahrensverzögerung durch den Widerspruchsführer) so lang bemessen.

Diese Kostengrundentscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG nicht mit der Beschwerde zum Landessozialgericht anfechtbar.

[redacted]
signiert